

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.02.2008

Für alle ECE – Wohnwagen-Schutzdächer

- (1) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten zwischen uns und dem Besteller für dieses und künftige Geschäfte. Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn trotz abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Ist die Bestellung nicht bereits von uns zum Zeichen des Einverständnisses gegengezeichnet worden, hält sich der Besteller an sein Angebot zwei Wochen gebunden.
- (4) Angebote sind stets freibleibend. Änderungen in Ausführung und Material bleiben in zumutbarem Umfang vorbehalten.
- (5) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Ein weitergehendes Rücktrittsrecht wird nur unter besonderen Umständen und in Ausnahmefällen gewährt und verpflichtet den Besteller, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20% des Bruttoauftragswertes zu zahlen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Firmensitz, ausschließlich Verpackung und Fracht- bzw. Versandkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verkäuferin ist zum Versand per Nachnahme berechtigt. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch des Bestellers abgeschlossen.
- (2) Skontoabzüge sind - soweit nicht schriftlich vereinbart - unzulässig. Die Zahlung erfolgt in bar bei Lieferung, Zug um Zug gegen Montage oder Aushändigung der Ware. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, sofern dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.
- (3) Im Verzugsfalle sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, sofern kein höherer oder niedrigerer Verzugschaden nachgewiesen wird. Eine Aufrechnung ist gegenüber unseren Forderungen nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Ansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht muss auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

Lieferzeit

- (1) Soweit keine festen Termine vereinbart wurden, sind die angegebenen Lieferzeitpunkte unverbindlich, wenngleich sich die Verkäuferin bemüht, diese korrekt zu kalkulieren und einzuhalten.
- (2) Setzt uns der Besteller, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, ist er nach fruchtlosem Verstreichen der Frist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei kaufmännischen Fixgeschäften gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Der Verkäufer haftet bei Verzögerung bzw. Nichterfüllung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Verkäufers für den Schadensersatz neben der Leistung für jede vollendete Woche auf 1% des Lieferwertes, maximal 5% begrenzt. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt. Die Vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Montage

- (1) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen und eine etwa vereinbarte Montage setzen wir voraus, dass der Besteller seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Der Untergrund muss sich in einem tragfähigen und lotrechten Zustand befinden und darf keine die Statik berührenden Mängel aufweisen. Die Verkäuferin ist berechtigt, zusätzliche Arbeiten, die zur Herstellung ordnungsgemäßen Zustands erforderlich sind, dem Besteller zusätzlich nach Aufwand zu berechnen.
- (2) Montagetermine sind unter den Parteien abzustimmen
- (3) Erdarbeiten sind nicht Bestandteil der Montage

Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, Sachmängel innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, indem er einen solchen Mangel festgestellt hat, dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Käufer möglich zu beschreiben. Dieses Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Käufers dar.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, leisten wir für die von uns gelieferten Erzeugnisse in der Weise Gewähr, dass wir zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges aufgrund von Material- oder Herstellungsfehlern mangelhafte Produkte innerhalb der bei uns üblichen Arbeitszeiten nach unserer Wahl kostenlos instandsetzen oder durch einwandfreie Erzeugnisse ersetzen. Nach zweifacher erfolgloser Nacherfüllung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Sofern - ohne unsere Zustimmung - vom Besteller oder Dritten Eingriffe am Vertragsprodukt vorgenommen, insbesondere Instandsetzungen durchgeführt oder Erzeugnisse Dritter eingesetzt, angebaut oder daran befestigt wurden, leisten wir nur Gewähr, wenn der Eingriff den aufgetretenen Fehler nicht verursacht hat. Entsprechendes gilt bei fehlerhafter Benutzung.
- (4) Die Verkäuferin kann verlangen, dass der Besteller das von ihm beanstandete Produkt zur Vermeidung höherer Transport-, Wege- und Arbeitskosten an uns zwecks Überprüfung und frei einsendet.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre für neue Produkte sowie ein Jahr für gebrauchte Produkte.
- (6) Die Verkäuferin haftet in den Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet die Verkäuferin nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Garantie

- (1) Die Verkäuferin übernimmt für das von ihr produzierte und vertriebene Schutzdach der Typen Küste, Küste Spezial und Harz eine Garantie von 5 Jahren. Die Garantie bezieht sich ausdrücklich auf die Haltbarkeit und Funktionstauglichkeit aller tragenden Aluminium- und Metallteile. Sie gilt nicht im Falle mechanischer oder sonstiger Beschädigungen, sowie durch Schäden die durch Immissionen oder sonstiger von dem Hersteller nicht zu verantwortenden Faktoren hervorgerufen sind, wie z.B. Schnee, Hagel, Sturm, herab fallende Äste, etc.
- (2) Diese Garantie gilt nicht für Planenstoffe. Für diese gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Gewebeknoten, Lichtpunkte oder Einschlüsse in der Plane sind produktionsbedingt und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Evtl. Pilzbildungen in der Plane sind nicht produktionsbedingt, sondern Umweltbedingt und stellen ebenfalls keinen Reklamationsgrund dar. Für alle anderen Modelle gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- (3) Im Falle einer berechtigten Reklamation verpflichtet sich der Hersteller zur kostenlosen Ersatzlieferung, anfallender Arbeits- und Anfahrtsaufwand ist gesondert zu betrachten und ist nicht Bestandteil der freiwilligen Garantiezusage. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben von dieser Garantie unberührt.
- (4) Die Garantie beginnt mit der Montage und Abnahme bzw. Ablieferung des Vertragsgegenstandes und setzt dessen vollständige Bezahlung voraus.

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentumsrecht an einer Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dieses ausdrücklich schriftlich erklärt. Abweichendes gilt bei Pfändung.
- (2) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, um uns die Wahrung unserer Rechte zu ermöglichen. Andernfalls haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall, auch bei unzutreffenden Angaben.

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist Neustadt am Rübenberge Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Erfüllungsort ist - sofern nichts anderes vereinbart wurde - Wunstorf.